

437 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Beschuß des Nationalrates vom 11. November 1970,
betreffend die Fünfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend
die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt
der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommen (GATT)

Die Vereinigte Arabische Republik gehört dem Allgemeinen
Zoll- und Handelabkommen (GATT) seit November 1962 als vor-
läufiges Mitglied an. Mit der gegenständlichen Niederschrift
soll diese vorläufige Mitgliedschaft, die schon mehrmals ver-
längert wurde, bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitglied-
schaft bzw. bis längstens 31. Dezember 1970 erstreckt werden.
Es entspricht den handelspolitischen Zielsetzungen Österreichs,
die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch
mit der Vereinigten Arabischen Republik auch weiterhin sicherzu-
stellen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des
Art. 50 Abs. 2 B.-VG in der Fassung des Bundesverfassungsge-
setzes BGBl.Nr. 59/1964 zur Überführung des Vertragsinhaltes in
die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat bei
der Genehmigung der vorliegenden Niederschrift nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 11. November 1970,
betreffend die Fünfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend
die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt
der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und
Handelabkommen (GATT), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

Dr. Skotton
Berichterstatter

DDr. Pittschmann
Obmannstellvertreter